

Bildungsfreistellung

BILDUNG

B

Weiterbildung für Beschäftigte
im Land Brandenburg

WEGWEISER

Impressum

**3. Auflage: 3000 Exemplare
Mai 2005**

Herausgegeben vom
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Sabine Karradt
Gestaltung: Sehstern, Berlin
Druck: sd.k Satz Druck GmbH, Teltow

Bitte richten Sie Anregungen zu dieser
Veröffentlichung an das Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg,
Referat 34, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam
(Postanschrift)

Telefon: 0331/866 3523
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de



**Liebe Brandenburgerinnen und
Brandenburger,**

der persönliche und berufliche Lebensweg des Einzelnen hängt nicht nur von der Schul- und Berufsausbildung, sondern in zunehmendem Maße auch von der Bereitschaft zur Weiterbildung ab.

Zeiten des sozialen Umbruchs, der rasanten technischen Entwicklung, der Globalisierung und Entstehung immer neuer Berufe einerseits sowie wachsender Arbeitsplatzunsicherheit andererseits stellen uns vor besondere Herausforderungen, denen wir am besten mit gezielten individuellen Strategien begegnen können. Eine davon ist lebenslanges Lernen. Dieses häufig genutzte Schlagwort richtet sich als Empfehlung an Erwachsene und

soll uns ermuntern, den Bildungsprozess immer wieder fortzusetzen und unsere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erweitern. Hierfür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten.

Eine davon ist die Bildungsfreistellung. Es handelt sich dabei um ein spezielles Weiterbildungsinstrument, das an die Bedürfnisse der Beschäftigten im Land Brandenburg angepasst ist und sie mit einem Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit ausstattet. Berufstätigen Erwachsenen wird dadurch – in begrenztem Rahmen – das Recht eingeräumt, sich in anerkannten Veranstaltungen weiterzubilden, ohne dafür auf Urlaubszeit oder Arbeitsentgelt verzichten zu müssen.

Ich kann Ihnen empfehlen, solche Angebote wahrzunehmen. Diese Broschüre soll Sie mit den nötigen Informationen ausstatten und Sie auf Ihrem Weg zur Bildungsfreistellung begleiten.

Freude und Erfolg bei der Weiterbildung wünscht Ihnen Ihr

Holger Rupperecht
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Bezahlte Bildungsfreistellung

Bildungsfreistellung bezeichnet den Rechtsanspruch eines Beschäftigten gegenüber seinem Arbeitgeber, an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist während der Arbeitszeit möglich. Der Lohn wird währenddessen fortgezahlt. Dieser Rechtsanspruch ist in der Verfassung des Landes Brandenburg und im Brandenburgischen Weiterbildungs-gesetz verankert.

Verfassung des Landes Brandenburg:

Artikel 33 (Weiterbildung)
(2) Jeder hat das Recht auf Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Das Recht auf Weiterbildung erleichtert berufstätigen Erwachsenen mit ihrer knappen Zeit die Teilnahme an organisierten Weiterbildungsveranstaltungen. Das Jahr 1996 wurde europaweit zum „Jahr des lebenslangen Lernens“ erklärt. Mit der bezahlten Freistellung seit dem 1. Januar 1996 ist im Land Brandenburg eine entscheidende Rahmenbedingung für lebenslanges Lernen gegeben.

Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung haben Beschäftigte – Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Auszubildende – deren Arbeitsstätte im Land Brandenburg liegt. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht

unabhängig davon, ob ganz- oder halbtags gearbeitet wird.

Bildungsfreistellung kann jedoch erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses in Anspruch genommen werden. Dieser Sachverhalt wird auch als „Wartezeit“ bezeichnet.

Und wer hat keinen Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende, da für sie spezielle Regelungen gelten.

Wie hoch ist der Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Der Freistellungsanspruch beträgt in der Regel 10 Arbeitstage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Der Anspruch verringert sich aber, wenn regelmäßig an weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche gearbeitet wird. Wird mehr gearbeitet, so erhöht sich der Anspruch entsprechend. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung treffen, kann der Anspruch auf Bildungsfreistellung zukünftiger Jahre speziell für die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung zusammengefasst werden. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt auch dann bestehen, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während einer Weiterbildungsveranstaltung erkrankt. Wie üblich, ist die Erkrankung dem Arbeitgeber durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bildungsfreistellung für welche Weiterbildungsveranstaltungen?

Bezahlte Freistellung von der Arbeit eröffnet den Beschäftigten die Chance, an Veranstaltungen der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung teilzunehmen. Die Beschäftigten können selber auswählen, welche Veranstaltungen sie besuchen; diese „Wahlfreiheit“ ist gesetzlich gesichert. Es muss jedoch stets darauf geachtet werden, dass eine Anerkennung als „Bildungsfreistellung“ durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt. Anerkennung und Wahlfreiheit sind somit zwei wichtige Kriterien bei der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung.

Bildungsfreistellung kann für anerkannte Veranstaltungen der **beruflichen Weiterbildung** in Anspruch genommen werden. Vor der Anforderung, sich berufsbegleitend weiterzubilden, steht jeder Beschäftigte. Das Erfordernis des lebenslangen Lernens im Beruf ist unumstritten. Zur Verantwortungsübernahme bereite und befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mitdenken und sich neuen Anforderungen gegenüber aufgeschlossen zeigen, entsprechen in besonderer Weise den gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Bildungsfreistellungsveranstaltungen der beruflichen Weiterbildung greifen häufig berufsübergreifende Themenstellungen auf, die u.a. der Vermittlung von „Schlüsselqualifikationen“ dienen. Aber auch berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Rahmen der Weiterbildung vertieft, erweitert und verbessert werden. Schließlich gibt es auch die Möglichkeit, für Prüfungen im Rahmen anerkannter Veranstaltungen oder für Abschlussprüfungen des Zweiten Bildungsweges Freistellung zu beantragen.

Die Auswirkungen des strukturellen Wandels beschränken sich jedoch nicht nur auf

die Berufswelt. Das politische und gesellschaftliche Umfeld verändert sich ebenso rasch. Informationen über gesellschaftliche Strukturen und Prozesse sind unentbehrlich. Die Themen der **politischen Weiterbildung** bestimmen sich daher auch nach den aktuellen und zukünftigen politischen und gesellschaftlichen Anforderungen. Für anerkannte Veranstaltungen, die mit pädagogischen Methoden politische und gesellschaftliche Prozesse aufzeigen und demokratisches, rechtsstaatliches Denken und Handeln thematisieren, kann, entsprechend ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl, bezahlte Freistellung in Anspruch genommen werden.

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert auch das Recht auf Freistellung zur **kulturellen Weiterbildung**. Kultur durchdringt zwar alle Lebensbereiche der Beschäftigten, doch ist nicht jede Veranstaltung der kulturellen Weiterbildung anerkanntungsfähig. Der Begriff der kulturellen Weiterbildung lässt sich weder juristisch noch pädagogisch abschließend bestimmen. Kulturelle Weiterbildung muss im Rahmen der Bildungsfreistellung der Information über kulturelle Entwicklungen, Zusammenhänge und Besonderheiten dienen und Orientierungswissen vermitteln. Da es sich um bezahlte Freistellung handelt, darf sie aber nicht auf das Privatleben, die individuelle Erholung, die Unterhaltung oder touristische Besichtigungen gerichtet sein. Dagegen hat der Erwerb von Fremdsprachen als Element der kulturellen Weiterbildung einen hohen Stellenwert. Wer andere Kulturen verstehen will oder mit anderen Ländern Wirtschaftsbeziehungen unterhält, muss sich mit diesen verständigen können. Die europäische Dimension des lebenslangen Lernens wird so unterstrichen.

Wie wird der Freistellungsanspruch geltend gemacht?

Die Freistellung ist gegenüber dem Arbeitgeber stets schriftlich zu beantragen. Dies muss so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Freistellung geschehen. Die Wahrung dieser Frist ist notwendig, um Betriebsabläufe auch bei Abwesenheit des Beschäftigten sicherzustellen. Der Arbeitgeber ist über die Veranstaltung, Zeit sowie Dauer und die behördliche Anerkennung zu informieren. Diese Informationen muss der Veranstalter dem Beschäftigten kostenlos zur Verfügung stellen. Ein Formblatt hilft, diesen notwendigen Weg einzuhalten.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach Abschluss der Veranstaltung nachzuweisen. Deshalb muss der Veranstalter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer kostenlos eine Teilnahmebescheinigung ausstellen.

Wann kann Bildungsfreistellung abgelehnt werden?

Der Arbeitgeber kann den Antrag auf Freistellung ablehnen, wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf nicht gewährleistet ist oder aber Urlaubsansprüche anderer Beschäftigter unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben. Ablehnungen sind auch auf Grund der gesetzlichen Quotenregelung möglich. Demzufolge kann innerhalb eines Jahres jeweils nur ein bestimmter Prozentsatz der Beschäftigten den Anspruch auf bezahlte Freistellung geltend machen.

Wie die Beschäftigten, so ist auch der Arbeitgeber an Fristen und Formen gebunden, wenn er einen Antrag ablehnt: Die Ablehnung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Beantragung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Eine Beteiligung der Betriebs- oder Personalräte erfolgt gegebenenfalls nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz. Bei Ablehnung verfällt der Anspruch jedoch nicht. Die Freistellung ist vielmehr zu einem anderen Zeitpunkt zu gewähren, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

Welche Sonderregelungen gelten für Beschäftigte in Kleinbetrieben?

Kleinbetriebe genießen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Brandenburg einen besonderen Schutz. Das heißt aber nicht, dass Beschäftigte in diesen Betrieben vom gesetzlichen Anspruch auf Bildungsfreistellung ausgenommen sind. Die Freistellung erfolgt jedoch mit besonderer Rücksicht auf die betrieblichen Belange gemäß einer speziellen Quotenregelung: Wenn beispielsweise in einem Betrieb mit 10 Arbeitnehmern in einem Jahr bereits 15 Bildungsfreistellungstage genehmigt wurden, können weitere Anträge anderer Beschäftigter für das laufende Kalenderjahr abgelehnt werden. Als Kleinbetriebe gelten Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten.

Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz:

§ 17 Gewährung von Bildungsfreistellung

(3) Die Freistellung kann auch abgelehnt werden, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache, in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als zwanzig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Zahl der Beschäftigten erreicht hat. Bei Ablehnung aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gewährten Arbeitstage für das laufende Jahr der beschäftigten Person nachzuweisen.

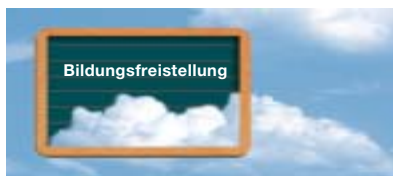
Kostet Bildungsfreistellung Geld?

Wer für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen freigestellt wird, hat Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Die Kosten für die Weiterbildungsveranstaltung, gegebenenfalls für Unterkunft und Verpflegung, sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. Die Weiterbildungsveranstalter informieren über die Höhe der Entgelte. Anerkannte Heimbildungsstätten und Heimvolkshochschulen erhalten für die Durchführung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen besondere Landeszuschüsse.

Wie vereinbaren sich Weiterbildung und Familie?

Wer kleine Kinder betreut, muss nicht auf Weiterbildung verzichten. Heimbildungsstätten organisieren die Betreuung kleiner Kinder während der Unterrichtszeit.

Fragen der Kinderbetreuung sollten bei der Anmeldung unbedingt mit der Heimbildungsstätte abgestimmt werden.



Wer informiert über Bildungsfreistellung?

Die anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung und deren Programme werden von den Veranstaltern selbst veröffentlicht. Nachfragen können aber auch an das Referat Weiterbildung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gerichtet werden. Ferner gibt es unter der Internet-Adresse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

www.mbjs.brandenburg.de → weiter über die Begriffe → Bildung → Weiterbildung → Bildungsfreistellung → Informationen für Bildungsinteressenten)

eine Liste der anerkannten Veranstaltungen. Auch die im Adressenhang ausgewiesenen Institutionen und Weiterbildungseinrichtungen informieren auf Anfrage.

Der Weg zur Bildungsfreistellung



Wer kann Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung stellen?

Anträge werden ausschließlich von den Veranstaltern, Weiterbildungseinrichtungen oder ihren Trägern oder auch den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit gestellt. Sie müssen die beantragten Veranstaltungen in eigener Verantwortung organisieren und durchführen.

Wer erkennt Weiterbildungsveranstaltungen an?

Weiterbildungsveranstaltungen der beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg anerkannt. Der Antrag ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern zu stellen. Diese können aus dem Internet unter der Adresse www.mbj.s.brandenburg.de (Pfad: Bildung - Weiterbildung - Bildungsfreistellung - Informationen für Bildungsanbieter) bezogen oder beim Ministerium angefordert werden. Auch bei der Antragstellung sind Fristen zu beachten: Anträge sind spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem zuständigen Ministerium einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Wenn die Veranstaltung durchgeführt wurde ...

muss der Veranstalter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine kostenlose Teilnahmebescheinigung ausstellen und seiner gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Verwaltung nachkommen. Verwendet wird ein amtlicher Vordruck (Berichtsbogen).



Bildungsfreistellung im Land Brandenburg – Bildungsurlaub in Berlin?

Veranstaltungen, die aufgrund des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes (BiUrlG) vom 24. Oktober 1990 anerkannt sind, gelten in der Regel auch im Land Brandenburg als anerkannt.

Weitere Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens sind der **Bildungsfreistellungsverordnung** zu entnehmen: